

**Synopse
für die Tarifgruppe 129 der Kostensatzung**

Neue Fassung		Erläuterung	Alte Fassung		
129	Nummerierung der Gebäude und Grundstücke		129	Nummerierung der Gebäude und Grundstücke	
1290	Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 3 Straßen- und Hausnummernsatzung)	1290	Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 3 Straßen- und Hausnummernsatzung)		
a)	Umnummerierung, Einziehung einer Hausnummer von Amts wegen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Die Amtshandlungen Umnummerierung und Einziehung von Amts wegen werden im KommKVz als gebührenfrei aufgenommen.	a) wenn ein Anwesen von Amts Wegen umnummeriert wird	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
b)	Neuerteilung einer Hausnummer	75 - 250 Euro	Anpassung der Gebührenhöhe bei sonst gleichbleibendem Gebäuhrentatbestand	b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 - 150 Euro
c)	Umnummerierung auf Antrag	75 - 250 Euro	Die Amtshandlung Umnummerierung auf Antrag wird im KommKVz als eigene Tarifnummer mit Gebührenpflicht aufgenommen.	c) Wiedererteilung einer Hausnummer	25 - 100 Euro
d)	Einziehung einer Hausnummer auf Antrag	30 - 150 Euro	Die Amtshandlung Einziehung auf Antrag wird im KommKVz als eigene Tarifnummer mit Gebührenpflicht aufgenommen.	d) Einziehung einer Hausnummer	25 - 100 Euro
e)	Wiedererteilung einer Hausnummer	kostenfrei	Das KommRef wird die Wiedererteilung einer Hausnummer, die vorher nicht eingezogen worden ist, unter Verweis auf die herrschende Rechtsprechung und die entsprechende Kommentarmeinung sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit weiterhin gebührenfrei vornehmen.		

1291	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	75 Euro je Hausnummer	Anpassung der Gebührenhöhe bei sonst gleichbleibendem Gebührentatbestand	1291	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	je Anweisung 38 Euro, höchstens jedoch je Bescheid 100 Euro
------	---	-----------------------	--	------	---	---

1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung			1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung		
	a) Erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Der Tatbestand Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung entfällt		a) Erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	75 Euro	entfällt		b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	75 Euro	